

Ordnung über das hochschuleigene Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

für den Masterstudiengang International Business Management
mit den beiden Fokussierungen
- Finance, Auditing, Control, Taxation - Accounting (FACT-Ac)
- Kunden- und Servicemanagement (KuS)
mit dem Abschluss Master of Arts
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Aachen

vom 15. Mai 2007

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung über das hochschuleigene Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

für den Masterstudiengang International Business Management
mit den beiden Fokussierungen
- Finance, Auditing, Control, Taxation - Accounting (FACT-Ac)
- Kunden- und Servicemanagement (KuS)
mit dem Abschluss Master of Arts
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen
vom 15. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.03.2006 (FH-Mitteilung Nr. 4/2006) in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19.06.2006 (FH-Mitteilung Nr. 10/2006) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Antragsverfahren	3
§ 3	Auswahlkommission	4
§ 4	Zulassung zum Auswahlverfahren	5
§ 5	Auswahlkriterien und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung	5
§ 6	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5
Anlage 1	Bewertungsschema	6

§ 1

Anwendungsbereich

Nach Maßgabe dieser Ordnung wird die besondere studiengangbezogene Eignung zum Masterstudiengang International Business Management an der Fachhochschule Aachen festgestellt. Geeignet sind Bewerber und Bewerberinnen, die in diesem Feststellungsverfahren mindestens 70 Punkte erreicht haben. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Studiengang.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen beantragen beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften innerhalb der vom Fachbereich festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist die Zulassung am Auswahlverfahren. Die Termine für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Anschreiben, in dem der Bewerber bzw. die Bewerberin erklärt, welcher weiterer Studienabschluss in welcher Fokussierungsrichtung angestrebt wird.
2. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdeganges im Hinblick auf die bisher er-

worbenen Sprachkenntnisse sowie den beruflichen Werdegang (ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss) im Hinblick auf die Zulassung zum Studium entsprechend dem Muster des "europass Lebenslauf" (vgl. www.europass-info.de),

3. eine beglaubigte Kopie des erreichten ersten berufsqualifizierenden wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten/vergleichbaren Hochschulabschlusses mit Angabe der Gesamtnote, der Regelstudiendauer und der erreichten Leistungspunkte (ECTS oder vergleichbare Punkte).
4. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder
 - ein Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums erworben wurde oder
 - gemäß der Ordnung der Fachhochschule Aachen "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" Deutschkenntnisse gemäß DSH-2 oder eine äquivalente Prüfung nachgewiesen werden.
5. Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - die Hochschulreife an einer englischsprachigen Schule erworben oder
 - ein Abschluss eines englischsprachigen Hochschulstudiums erworben oder
 - ein mindestens 6-monatiger Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland nachgewiesen oder
 - der internetbasierte "New Generation TOEFL-Test" mit einer Mindestpunktzahl von 80 Punkten bestanden oder
 - der TOEFL-PBT" mit einer Mindestpunktzahl von 550 Punkten bestanden oder
 - der TOEFL CBT mit einer Mindestpunktzahl von 213 Punkten bestanden oder
 - die Prüfung IELTS mindestens mit der Bewertung Band 6 abgelegt oder
 - das Cambridge Certificate in Advanced English nachgewiesen oder
 - eine vergleichbare Prüfung bestanden wurde.
6. Eine Erklärung, dass im Masterstudiengang International Business Management oder einem vergleichbaren Studiengang wie z.B. Wirtschaft und Management, European Studies, Accounting and Finance, Accounting and Taxation, Business Administration and Management keine nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung vorgegebene Prüfung end-

gültig nicht bestanden wurde. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen sowie Prüfungen entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen (z.B. schriftliche und mündliche Abschlussprüfung) und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums erfolgt ist. In diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten (z.B. ECTS) ist beizufügen. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel bei Veranstaltungsbeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis zum Beginn des 2. Semesters vorgelegt werden.

(4) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an der Fachhochschule Aachen erbracht haben, wird auf die Vorlage der Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 und 6 verzichtet.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Verfahrens bestellt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission.

(2) Dem Ausschuss gehören drei Professoren oder Professorinnen, aus deren Mitte ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende gewählt wird, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in Forschung und Lehre und ein Studierender oder eine Studierende an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Entsprechend werden für die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt.

(3) Der Ausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 4

Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende.

(2) Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus, dass die in § 2 aufgeführten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

§ 5

Auswahlkriterien und Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund nachfolgend genannter Kriterien.

Die Hochschule trifft ihre Auswahlentscheidung aufgrund der Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie dem Ergebnis einer am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zu bearbeitenden Fallstudie mit Präsentation. Eine ausländische Gesamtnote ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgendem Schema bestimmt wird:

- Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden maximal 40 Punkte vergeben (in den Zehntelschritten der Durchschnittsnote, beginnend mit der Note 4,0 = 10 Punkte und endend bei der Note 1,0 = 40 Punkte). Siehe hierzu Anlage 1.
- Für die schriftliche Ausarbeitung der Fallstudie (Präsentationsvorlage einschl. Kommentierung) werden maximal 20 Punkte vergeben. Siehe hierzu Anlage 1.
- Für die Durchführung und Präsentation der Fallstudie werden maximal 40 Punkte vergeben. Siehe hierzu Anlage 1.
- Die Punktzahlen aus Gesamtnote, schriftlicher Ausarbeitung und Durchführung und Präsentation der Fallstudie werden addiert. Geeignet für den Masterstudiengang sind Bewerber und Bewerberinnen, die im Auswahlverfahren mindestens 70 Punkte erreicht haben.

(3) In den Fällen nach § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 erfolgt die Auswahlentscheidung nach der bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten vorläufigen Gesamtnote. Falls der eingereichte Notenachweis keine vorläufige Gesamtnote ausweist,

wird diese als mit den ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus sämtlichen Einzelnoten berechnet.

(4) Versucht ein Bewerber oder eine Bewerberin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Testleistung mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtsführenden oder eine Aufsichtsführende gemäß Satz 1 kann der Bewerber bzw. die Bewerberin verlangen, dass die Entscheidung von der Kommission geprüft wird.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 15.03.2007 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 14.05.2007.

Aachen, den 15. Mai 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Bewertungsschema

Bewertung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses	Punkte
1,0	40,0
1,1	39,0
1,2	38,0
1,3	37,0
1,4	36,0
1,5	35,0
1,6	34,0
1,7	33,0
1,8	32,0
1,9	31,0
2,0	30,0
2,1	29,0
2,2	28,0
2,3	27,0
2,4	26,0
2,5	25,0
2,6	24,0
2,7	23,0
2,8	22,0
2,9	21,0
3,0	20,0
3,1	19,0
3,2	18,0
3,3	17,0
3,4	16,0
3,5	15,0
3,6	14,0
3,7	13,0
3,8	12,0
3,9	11,0
4,0	10,0

Schriftliche Ausarbeitung der Fallstudie

Dimension	Punkte
Analytisches Denken	Maximal 5 Punkte
Zielorientierung	Maximal 5 Punkte
Sprachliches Ausdrucksvermögen	Maximal 5 Punkte
Kreativität	Maximal 5 Punkte

Durchführung und Präsentation der Fallstudie

Dimension	Punkte
Analytisches Denken	Maximal 8 Punkte
Soziale Kompetenz	Maximal 8 Punkte
Zielorientierung	Maximal 8 Punkte
Sprachliches Ausdrucksvermögen	Maximal 8 Punkte
Kreativität	Maximal 8 Punkte

Die Punktzahlen aus Gesamtnote, schriftlicher Ausarbeitung der Fallstudie und Durchführung und Präsentation der Fallstudie werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

Geeignet für den Masterstudiengang sind Bewerber, die im Auswahlverfahren mindestens 70 Punkte erreicht haben.